

## Aktuelle Entwicklungen zur Bindung an die Entscheidungen des EGMR in Russland

Autorin: Anastasia Berger <sup>1</sup>

Stand: 11.7.2016

### Inhaltsverzeichnis:

#### A. Einleitung

#### B. Kernaussagen der Entscheidung vom 14.07.2015

##### I. Maßstab ist die russische Verfassung

##### II. Russisches Verfassungsgericht entscheidend

#### C. Änderung des Gesetzes über das Verfassungsgericht der RF

##### I. Verfassungsgericht zur Prüfung der Entscheidungen internationaler Organe berechtigt

##### II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Kompetenzerweiterung

#### D. Die Entscheidung in Sachen Anchugov und Gladkov vom 19.04.2016

#### E. Zusammenfassung

---

Zitierweise: Berger, A., Aktuelle Entwicklungen zur Bindung an die Entscheidungen des EGMR in Russland, O/L-2-2016, [http://www.ostinstitut.de/documents/Berger\\_Aktuelle\\_Entwicklungen\\_zur\\_Bindung\\_an\\_die\\_Entscheidungen\\_des\\_EGMR\\_in\\_Russland\\_OL\\_2\\_2016.pdf](http://www.ostinstitut.de/documents/Berger_Aktuelle_Entwicklungen_zur_Bindung_an_die_Entscheidungen_des_EGMR_in_Russland_OL_2_2016.pdf).

<sup>1</sup> Dr. Anastasia Berger, Rechtsanwältin in Düsseldorf.

Berger - Aktuelle Entwicklungen zur Bindung an die Entscheidungen des EGMR in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016)

## A. Einleitung

Durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation (VerfGRF) über die Bindung der Staatsgewalten an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ebnete das Gericht neue Wege für die Entwicklung russischer Gesetzgebung und Rechtsprechung in diesem Bereich. Der vorliegende Beitrag fasst die Kernaussagen dieser Entscheidung zusammen und stellt die anschließend ergangene Gesetzgebung und die Entscheidung des VerfGRF in der Sache Anchugov und Gladkov dar.

## B. Kernaussagen der Entscheidung vom 14.07.2015<sup>2</sup>

Die durch die Abgeordneten der Staatsduma initiierte Entscheidung des VerfGRF über die Bindung der Staatsgewalten an die Entscheidungen des EGMR war ihrem Inhalt nach keine Überraschung, sondern im Hinblick auf die vorangegangene Diskussion in Literatur und Presse, insbesondere die Novellierung des Art. 101 des Verfassungsgesetzes über das Föderale Verfassungsgericht<sup>3</sup> (FVerfGG), die Entscheidungen des EGMR<sup>4</sup> und des Ständigen Schiedshofs in Den Haag<sup>5</sup> in der Sache Yukos, zu erwarten.<sup>6</sup>

### I. Maßstab ist die russische Verfassung

In seinem Urteil stellt das VfGRF fest, dass die Entscheidungen des EGMR an der Verfassung der Russischen Föderation (VerfRF) gemessen werden müssen. Daraus folgt, dass sie keine Bindung für die drei Staatsgewalten entfalten können, wenn sie den Grundrechtsschutz schmälern oder sonst den Verfassungsprinzipien widersprechen. Ob dies der Fall ist, wird vom VerfGRF überprüft.

Auch wenn die Entscheidung sich im Wesentlichen auf die Judikate des EGMR bezieht, so gelten ihre Aussagen im Grundsatz auch für alle anderen internationalen Gerichte.

### II. Russisches Verfassungsgericht entscheidend

Die Entscheidung stellt zwar nicht die rechtliche Bindungswirkung der Konvention in Frage, aber ihre Umsetzung durch Entscheidungen des EGMR. Nunmehr kann jedes EGMR-Judikat gegen Russland

---

<sup>2</sup> 21-P/2015.

<sup>3</sup> Bundesverfassungsgesetz „Über die Änderung eines Bundesverfassungsgesetzes, Über das Verfassungsgericht RF“, 04.06.2014, Nr. 9-FKZ.

<sup>4</sup> PCA Fall Nr. AA 227, Final Award vom 18.7.2014.

<sup>5</sup> *OAO Neftyanaya Kompaniya Yukos v. Russia*, Nr. 14902/04, 31.07.2015; *OAO Neftyanaya Kompaniya Yukos v. Russia*, Nr. 14902/04, 20.9.2011.

<sup>6</sup> So hat der EGMR Russland in Sachen Yukos zu einer Entschädigungszahlung von 1,9 Milliarden Euro verpflichtet. Dies löste kontroverse Diskussionen zur Zahlungspflicht in Politik und Presse aus.

Berger - Aktuelle Entwicklungen zur Bindung an die Entscheidungen des EGMR in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016)

vom russischen Verfassungsgericht überprüft werden. Ihre Bindungswirkung und damit die Erfolgsaussichten der Vollstreckung hängen nun von der Einschätzung des VerfGRF ab. Die Situation wird durch die Unbestimmtheit der Formulierungen der Entscheidung verschärft, was zur Ausweitung der Möglichkeit der Überprüfung und Wirkungsloserklärung von Entscheidungen des EGMR in der Zukunft führen kann.

Durch diese Entscheidung schafft das VerfGRF nun eine „Superrevisionsinstanz“ auf nationaler Ebene im Widerspruch zu Art. 46 Abs. 1, 1 EMRK. Als kritisch ist insbesondere auch der Umstand zu sehen, dass die vom EGMR zu entscheidenden Fälle aufgrund des Gebots der Rechtswegerschöpfung durch das VerfGRF zuvor (in der Sache oder nicht) bereits entschieden wurden.

## **C. Änderung des Gesetzes über das Verfassungsgericht der RF**

### **I. Verfassungsgericht zur Prüfung der Entscheidungen internationaler Organe berechtigt**

Im Nachgang zu dieser Entscheidung wurde das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfassungsgericht der RF verabschiedet<sup>7</sup>. Danach steht dem VerfGRF nunmehr ausdrücklich eine Kompetenz zur Überprüfung der Frage nach der Möglichkeit des Vollzugs der Entscheidung eines internationalen Organs zu. Berechtigt zur Vorlage sind demnach der Präsident und die Regierung. Sollte das Verfassungsgericht zu dem Schluss kommen, dass die Entscheidung in der vorgenommenen Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrags den Verfassungsprinzipien widerspricht, so können auf ihrer Grundlage keine Vollzugshandlungen vorgenommen werden.

### **II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Kompetenzerweiterung**

Es stellt sich freilich die Frage, ob eine solche Kompetenzerweiterung verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Die Gesetzesbegründung beschäftigt sich mit dieser Frage nicht. Indes scheint es schwierig, in der Verfassung hierfür eine Stütze zu finden. Allenfalls käme Art. 125 Abs. 2 lit. a) VerFRF in Betracht, wonach dem VerfGRF die Kompetenz zur Überprüfung von Vereinbarkeit der Bundesgesetze mit der Verfassung der RF zusteht. Gleichwohl kann Art. 125 Abs. 2 lit. a) VerFRF nur auf den ersten Blick hierfür eine ausreichende Grundlage bilden: Zwar ist die EMRK in Russland formell betrachtet ein Bundesgesetz, gleichwohl zeigt Art. 125 Abs. 2 lit. d) VerFRF<sup>8</sup> im Zuge

<sup>7</sup> Nr. 7-FKZ vom 14. Dezember 2015, Rossijskaja Gazeta Nr. 6855 vom 16. Dezember 2015. Das Gesetz trat am 15. Dezember 2015 in Kraft.

<sup>8</sup> Der Wortlaut des Art. 125 Abs. 2 lit. a) und d) VerFRF lautet: „Vereinbarkeit mit der Verfassung der Rußländischen Föderation von

a) Bundesgesetzen und Normativakten des Präsidenten der Rußländischen Föderation, des Bundesrates, der Staatsduma und der Regierung der Rußländischen Föderation; (...)

d) nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Verträgen der Rußländischen Föderation.“

Berger - Aktuelle Entwicklungen zur Bindung an die Entscheidungen des EGMR in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016)

systematischer Auslegung, dass völkerrechtliche Verträge nur bis zu ihrem Inkrafttreten überprüft werden können. Zudem soll die Kompetenz des VerfGRF dem Wortlaut der Gesetzesvorlage nach dahin gehen, die Auslegung des völkerrechtlichen Vertrags und nicht den Vertrag selbst zu überprüfen. Eine solche Kompetenz sieht die Verfassung indes nicht vor.

Demgegenüber kommt eine Kompetenz aus Art. 125 Abs. 5 VerFRF nicht in Betracht, weil sie sich ausschließlich auf die Auslegung der Verfassung bezieht.<sup>9</sup>

## **D. Die Entscheidung in Sachen Anchugov und Gladkov vom 19.04.2016<sup>10</sup>**

Die Entscheidung in Sachen Anchugov und Gladkov stellte vor diesem Hintergrund keine Überraschung dar. Bereits in seiner Entscheidung vom 14.07.2015 führte das VerfGRF die entsprechende Entscheidung des EGMR<sup>11</sup> zur Begründung seiner Position an. Darin ging es um das aktive Wahlrecht von Strafgefangenen, das ihnen von der VerFRF, im Gegensatz zur EMRK, ausdrücklich abgesprochen wird. Das EGMR hat diese undifferenzierte Verfassungsregelung beanstandet und eine Verletzung der EMRK festgestellt.

Nach der Verabschiedung des Änderungsgesetzes wandte sich das Justizministerium der RF mit dem Antrag auf Feststellung der Unmöglichkeit des Vollzugs dieser Entscheidung an das VerfGRF. Diesem Antrag folgte das VerfGRF in seinen wesentlichen Punkten. Zwar sprach das VerfGRF davon, dass eine Änderung der Föderalen Gesetzgebung zur Strafzumessung dahingehend möglich wäre, strengere Anforderungen an die Verhängung einer Haftstrafe mit anschließender Folge des Verlusts des Stimmrechts zu stellen, sodass beispielsweise im Falle der ersten Verurteilung für einen minder schweren Fall keine Haftstrafe verhängt werden sollte. Demgegenüber würde eine Regelung, die das aktive Wahlrecht nur einem Teil der Strafgefangenen abspricht, im Widerspruch zum Art. 32 Abs. 3 VerFRF stehen, der keine solche Differenzierung vorsieht. Demnach kann die Entscheidung des EGMR in Bezug auf die beiden Kläger nicht umgesetzt werden, da diese jeweils u.a. wegen Mordes ihre Haftstrafe verbüßen.

## **E. Zusammenfassung**

Mit seiner Entscheidung ebnete das VerfGRF den Weg zur Überprüfung von EGMR-Entscheidungen durch nationale Organe. Dies ist völkerrechtlich problematisch. Dadurch büßt die EMRK in Russland an Wirksamkeit ein.

---

<sup>9</sup> Der Wortlaut des Art. 125 Abs. 5 VerFRF lautet: „Das Verfassungsgericht der Rußländischen Föderation legt auf Ersuchen des Präsidenten der Rußländischen Föderation, des Bundesrates, der Staatsduma, der Regierung der Rußländischen Föderation und der Gesetzgebungsorgane der Subjekte der Rußländischen Föderation die Verfassung der Rußländischen Föderation aus.“

<sup>10</sup> 12-P/2016.

<sup>11</sup> *Anchugov and Gladkov v. Russia*, Nr. 11157/04 & Nr. 15162/05, 4.07.2013.

Berger - Aktuelle Entwicklungen zur Bindung an die Entscheidungen des EGMR in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016)

Die gegenwärtige Entwicklung stellt damit, praktisch betrachtet, nicht nur die Wirksamkeit der EMRK in Russland in Frage, sondern schafft auch Rechtsunsicherheit – ist es doch das Bestreben der EMRK, einheitliche Standards des Menschenrechtsschutzes in den Mitgliedsstaaten zu etablieren. Zwar bezieht sich die Entscheidung vom 14.07.2015 im Wesentlichen auf die EMRK, ihre Aussagen sind jedoch abstrakt formuliert und lassen sich auf alle internationalen Verträge übertragen. Damit bleibt insb. die Befolgung der Entscheidungen in Sachen Yukos, die offenbar Anlass der Vorlage war, abzuwarten. Die Zeiten, in denen Russland die Entscheidungen des EGMR – wenngleich mit Widerwillen – umgesetzt hat, sind damit offenbar vorbei: Nun entscheidet das VerfGRF über die Umsetzung.

Die vorgetragene Position des VerfGRF ist zwar aus Sicht des nationalen Verfassungsrechts im Wesentlichen durchaus vertretbar, liefert aber keine Antwort auf das Spannungsverhältnis mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates, die im Außenverhältnis freilich ungeachtet der Aussagen der Entscheidung bestehen bleiben.

©Ostinstitut Wismar, 2016  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751